

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN

Keine UST für Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 1a UStG 1994 (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger).

Es gelten uneingeschränkt nachstehende Bestimmungen:

1. PREISE:

1.1. Die vom AN offerierten Einheitspreise werden als Festpreise anerkannt. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen. Der vereinbarte Preis beinhaltet daher insbesondere alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen - insbesondere einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten, Kosten der Baustelleneinrichtung, Kosten der Sicherung der Materialien und Arbeiten gegen Diebstahl und Beschädigung jeglicher Art bis zur endgültigen Übernahme durch den Bauherrn; weiters insbesondere sämtliche Maßnahmen, die zur Einhaltung der ortspolizeilichen und baurechtlichen Vorschriften erforderlich sind und Nebenleistungen laut einschlägigen ÖNormen, die zur vertragsgemäßen, einwandfreien und den behördlichen Vorschriften, einschlägigen Normen und anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind.

Leistungen, für die keine schriftlichen Zusatzaufträge und/oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht vergütet. Ein eventuell vereinbarter Nachlass gilt auch für eine allfällige Änderung, Ergänzung und Erweiterungen der Leistungen und Regieleistungen. Leistungsänderungen oder Mehrleistungen auf Wunsch des Bauherrn bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Beauftragung durch den AG.

Nicht ausgefüllte Positionen des Leistungsverzeichnisses sind trotzdem im Pauschalpreis inkludiert.

Ist bei den einzelnen Positionen der Leistungsumfang nicht vollständig bzw. fachgerecht beschrieben, so ist die Leistung jedenfalls fachgerecht und vollständig zu erbringen und der Preis mit den Positionspreisen abgegolten. Sämtliche erforderlichen Messungen und Prüfungen, sowie deren Nachweise sind schnellstens durchzuführen und die Kosten sind in die Einheitspreise eingerechnet.

2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Voraussetzung für die Bezahlung der Rechnungen ist ein „mängelfreies“ Übernahmeprotokoll, welches von unserem Bauleiter/unsere Bauleiterin oder bei Einverständnis des AG auch direkt vom Bauherrn abgezeichnet sein muss.

2.1. Die Zahlungsfrist beginnt nach Ablauf einer Prüffrist von 14 Tagen ab Einlangen der prüffähigen Rechnung. Die Zahlungsfristen beginnen nach dem Ablauf der Prüffrist. Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tagen netto, Teilschluss- und Schlussrechnungen werden innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder 45 Tagen netto beglichen.

2.2. Rechnungslegung und Zahlung:

Monatliche Teilrechnungen abzüglich 10 % Deckungsrücklass, bis spätestens zum 10. Kalendertag des Folgemonats beim AG einlangend und Schlussrechnungslegung innerhalb von 14 Tagen nach Gesamtfertigstellung.

2.3. Als Haftrücklass werden 5 % der anerkannten Schlussrechnungssumme einbehalten. Der Haftrücklass kann durch Beibringung einer Bankgarantie abgelöst werden. Verlangt der Auftragnehmer eine Sicherstellung gem. § 11 70b ABGB, so wird als Instrument eine abstrakte Bankgarantie vereinbart. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht - unbeschadet und zusätzlich zu den sonstigen vertraglichen Rechten - eine zusätzliche Ausführungsgarantie in gleicher Höhe vom Auftragnehmer zu verlangen.

Die Bankgarantie, die der Auftragnehmer als Sicherstellung gem. § 11 70b erhält, muss als Voraussetzung für das Ziehen dieser Garantie die Beibringung eines formalisierten Nachweises über den Eintritt des Insolvenzfalles (z. B. einen Ausdruck aus der Ediktsdatei) enthalten.

3. TERMINE:

Sofern der AG keine anderslautende schriftliche Genehmigung erteilt, sind Betriebsunterbrechungen ausgeschlossen. Der AN haftet für alle Nachteile, die durch Verzug entstehen, dessen Ursache bei ihm, bei seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte liegt; der AN hat den AG diesbezüglich völlig klag- und schadlos zu halten.

Der AN hat sich vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, dass er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmen liegen, ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Der AN bestätigt durch Unterfertigung dieses Vertrages, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen verfügt, um die Leistungen fachgerecht und zu den vereinbarten Terminen durchzuführen und dass alle dazu notwendigen Vorkehrungen mit den Angebotsleistungen abgegolten sind. Der AN verpflichtet sich, mit

dem AG und allen Subunternehmern so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist.

Die Baustelle ist ausreichend mit Personal zu besetzen. Ungeeignetes Personal ist auf Wunsch des Auftraggebers sofort gegen geeignetes auszutauschen.

Der AN verpflichtet sich zur termingemäßen Erbringung seiner Leistung. Alle Termine, auch Zwischentermine (laut jeweils aktuellem Terminplan) unterliegen der unter Pkt. 18 festgelegten Konventionalstrafe; dies unbeschadet eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches. Diese Pönale unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht.

Der AN ist für den Fall, dass der AG und sein Auftraggeber eine höhere verschuldensunabhängige Pönale vereinbart haben, verpflichtet, bei nicht termingerechter Leistung, die Pönale in dieser Höhe an den AG zu bezahlen. Sie steht dem AG dann zu, wenn infolge Mangelhaftigkeit oder Terminverzug des Vertragsgegenstandes (und in weiterer Folge entsprechender Gewährleistungsarbeiten des AN) die Übernahme des Leistungsgegenstandes erst nach dem vertraglich vereinbarten Termin erfolgt.

4. VERRECHNUNG STROM-, WASSER- und sonstige BAUSTELLENGEMEINKOSTEN:

Zur Abdeckung der allgemeinen Baustellengemeinkosten (laufende Baureinigung, etc.) und die Mitbenützung der Baustelleninfrastruktur ist der AG berechtigt, 1,0 % des geprüften Schlussrechnungsbetrages (brutto) einzubehalten.

5. BAUSTELLENRÄUMUNG UND ENTSORGUNG:

Während und nach Beendigung der Subunternehmerleistungen ist die Baustelle durch den AN von Verpackungsmaterialien und sonstigen Reststoffen, welche auf die Arbeiten des AN zurückzuführen sind, ordentlich und komplett zu reinigen. Die ordnungsgemäße Reinigung ist auf dem Übernahmeprotokoll durch unseren Bauleiter zu bestätigen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt ohne Verständigung eine Ersatzvornahme auf Kosten des AN.

6. VERTRAGSERFÜLLUNGSGARANTIE:

Nach Unterzeichnung ist innerhalb von 3 Werktagen eine Bankgarantie in der Höhe von 20 % der Nettoauftragssumme mit einer Laufzeit bis (Fertigstellung der Vertragsleistung zuzüglich 3 Monate) vorzulegen.

7. ÜBERNAHME:

Eine förmliche Übernahme der Leistung ist erforderlich und kann nicht durch Benutzung oder Teilgebrauchnahme ersetzt werden. Der AN hat dem AG die Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich mitzuteilen; sodann erfolgt binnen 30 Tagen eine vorläufige Übernahme der Leistungen des AN durch den AG. Die endgültige förmliche Übernahme der Leistungen des AN erfolgt jedoch erst mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn. Der Tag dieser endgültigen Übernahme durch den Bauherrn ist der Tag des Gefahrenüberganges und der Beginn der Gewährleistungsfrist.

8. GEWÄHRLEISTUNG:

Falls im Vertrag des Bauherrn oder in den einschlägigen Fachnormen keine längere Gewährleistungsfrist festgelegt ist, leistet der AN mindestens für die Dauer von 3 Jahren Gewähr, dass seine Arbeitsleistung die im Vertrag ausdrücklich bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den einschlägigen ÖNormen, jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen und alle von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien, auch wenn deren Beistellung durch den AG oder Dritte erfolgt, von einwandfreier Beschaffenheit sind. Der AN haftet stets in jenem Umfang, in welchem der AG gegenüber seinem Auftraggeber haftet. Der AN haftet auch für Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.

Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel an dem vom AN ausgeführten Gewerk auf, so wird in Abänderung des § 924, 2. Satz ABGB (i.d.F. 01.01.2002) während der gesamten Gewährleistungsfrist vermutet, dass dieser Mangel schon im Übergabezeitpunkt vorhanden war, sofern der AN nicht das Gegenteil beweist. Der § 933a Abs 3 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den Bauherrn. Mit dem Tag der erfolgten Behebung eines Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die an die Stelle der mangelhaften Leistung getreten sind.

Der AN hat auch jene Kosten zu ersetzen, die anlässlich der Behebung eines Mangels zusätzlich auftreten (z. B. Leistungen anderer Subunternehmer, Planungsänderungen, zusätzliche Überwachungstätigkeiten durch die örtliche



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN

Bauaufsicht, Sanierung von Bauteilen etc.). Ausschließlich der AG hat das Wahlrecht, unabhängig von der Art des Mangels Austausch, Verbesserungen, Preiserminderung, Wandlung oder Schadenersatz zu begehren. Der AG ist berechtigt, die Mängel- und Schadensbehebung auch ohne vorherige Verbesserungsaufforderung selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Der AN verzichtet schon jetzt gegenüber dem AG auf jegliche Einwendungen gegen die Höhe der Behebungskosten. Wird vom AG die Mängelbehebung durch den AN verlangt, sind die Mängel und Schäden vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, sonst aber nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist kostenlos zu beheben.

Sie garantieren die Einhaltung der geforderten funktionellen, bauphysikalischen und statischen Werte und übernehmen sämtliche Kosten, die zur Erreichung dieser Werte notwendig sind, bzw. tragen sämtliche Kosten, die bei Nichteinhaltung dieser Werte entstehen.

Haftung und Versicherung: Für dieses Bauvorhaben wurde folgende Versicherung abgeschlossen, die sich auf Ihren Auftragsumfang beziehen: Der Auftragnehmer ist haftpflichtversichert bei:
Sie bestätigen, dass Sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und verpflichten sich, diese bis zur Leistungsabnahme aufrecht zu erhalten.

9. AUFTRAGSGRUNDLAGEN:

- a) die Bestimmungen des vorliegenden Werkvertrages,
 - b) die Bestimmungen des für den Bauort gültigen Baurechtes
 - c) die Allgemeinen Vorbemerkungen (AV) der Ausschreibungsunterlagen,
 - d) die amtlichen Bau-, Gewerbe- und sonstigen Bewilligungsbescheide mit allen zugehörigen Angaben, Auflagen und die amtlich bekanntgegebenen Baulinien und Höhenangaben,
 - e) die Technischen Vorbemerkungen (TV),
 - f) das Leistungsverzeichnis mit den Technischen Vorbemerkungen und allen Ausführungsunterlagen des AG,
 - g) das Angebot des AN,
 - h) die ÖNormen in ihrer jeweiligen neuesten Fassung bzw., soweit nicht vorhanden, die entsprechenden DIN- oder EN-Normen,
 - i) die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. ABGB.
- Die im vorstehenden genannten Vertragsgrundlagen finden dergestalt Anwendung, dass die in der obigen Aufzählung jeweils früher genannten Bestimmungen den später genannten vorgehen, also beispielsweise die Bestimmungen des vorliegenden Werkvertrages den allgemeinen Vorbemerkungen der Ausschreibungsgrundlagen vorgehen usw., soweit diese Bestimmungen voneinander abweichen oder einander widersprechen.

Die vom Auftragnehmer ansonsten regelmäßig verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden hingegen auf das vorliegende Vertragsverhältnis ausdrücklich keine Anwendung.

10. ÜBERPRÜFUNG DER UNTERLAGEN:

Der AN ist verpflichtet, sämtliche ihm übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt in allen Punkten (insbesondere die Maße) zu prüfen und diese mit den örtlichen Baumaßnahmen zu vergleichen. Auf bei der Überprüfung festgestellte Unstimmigkeiten gegenüber dem Leistungsverzeichnis hat der AN den AG schriftlich hinzuweisen. Forderungen wegen unrichtiger Einschätzung von Massen, allfälliger Erschwernisse, sowie aus Kalkulationsfehlern werden nach Auftragserteilung nicht anerkannt. Der AN hat die bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vom AG vorgeschriebene Art der Ausführung oder wegen Unvollständigkeits, insbesondere des Leistungsverzeichnisses, dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Unterlässt der AN diese Mitteilung, so hat er für jeden in seinem Auftragsbereich daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

Es sind Konstruktions- und Detailzeichnungen anzufertigen, die bei der Bauleitung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn einzureichen sind und eine Freigabe von den zuständigen Stellen aufweisen müssen.

Der Auftragnehmer hat in die Ausführungspläne Einsicht genommen, sich über die Örtlichkeit informiert und sämtliche etwaig auftretende Probleme mit den zuständigen Institutionen und deren Fachabteilungen durchgesprochen, so dass keine wie immer gearteten Mehrkosten geltend gemacht werden können.

Die vom Bauherrn beigestellten Gutachten und Pläne sind lediglich informativ und stellen eine Orientierungshilfe dar. Die Haftung für deren Richtigkeit wird jedoch vom Auftraggeber nicht übernommen. Hierdurch werden die Leistungspflichten des Auftragnehmers nicht eingeschränkt. Pläne können beim AG gegen Kostenersatz direkt bestellt werden.

Zu Arbeitsbeginn sind dem Polier sämtliche Originaldokumente (Pass, Befreiungsschein oder Beschäftigungsbewilligung oder Arbeitserlaubnis, Anmeldung bei der

Sozialversicherung) vorzulegen. Diese werden kopiert und mit dem Vermerk Original gesehen am (Datum) versehen.

Bei Aufforderung ist dem AG eine Vollmacht auszustellen, die ihn berechtigt die Angaben des Auftragnehmers bei der Gebietskrankenkasse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Ausstellung der Vollmacht hat binnen 2 Werktagen zu erfolgen. Andernfalls gilt eine Konventionalstrafe in der Höhe von € 1.500,00, unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes, als vereinbart.

Besitz oder erwirbt der Auftragnehmer während der Auftragsabwicklung ein Telefaxgerät, so erklärt sich der Auftragnehmer laut Telekopie-Verordnung BGBl. 1991/110 ausdrücklich damit einverstanden, dass Erledigungen mit Zustellung via Telefax möglich sind.

j) SONSTIGES:

Für die vom AN oder einem Lieferanten auf der Baustelle gelagerten Materialien und Geräte wird vom AG keine Haftung übernommen. Wartezeiten im Baustellenbereich sowie Stillstandszeiten werden nicht vergütet.

Alle bei diesem Bauvorhaben beschäftigten AN haften entgegen ÖNORM B 2110 Pkt. 5.42 anteilig in unbeschränkter Höhe für Beschädigungen. Firmentafeln des AN dürfen nur mit Genehmigung unseres Bauleiters/unsere Bauleiterin auf dafür vorgesehenen geeigneten Flächen aufgehängt werden und sind bei Beendigung der beauftragten Leistungen unaufgefordert wieder zu entfernen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt direkt Zusatzaufträge ohne Zustimmung des Auftraggebers vom Bauherrn anzunehmen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung ist eine Konventionalstrafe von 50 % des Bruttowertes des unerlaubt erhaltenen Zusatzauftrages zu bezahlen. Darüber hinaus sind Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers aus erlaubten oder nicht erlaubten Zusatzaufträgen ausgeschlossen. Sollte der Auftragnehmer die Zahlung einer Konventionalstrafe des Auftraggebers an den Bauherrn verschulden, so ist der Auftragnehmer zur Direktzahlung der Konventionalstrafe an den Auftraggeber verpflichtet.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG:

Gerät der AN in Verzug, so kann der AG entweder auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages bestehen oder unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag für den Fall erklären, daß die vertragsgemäße Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erbracht wird. Sollte der AN mit einer Teilleistung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug geraten, kann der AG - unbeschadet seines Rücktrittsrechts bezüglich der Gesamtleistung - auch nur hinsichtlich dieser Teilleistung oder der noch ausstehenden Leistungen den Vertragsrücktritt erklären.

Der AN hat, wenn er den Verzug verschuldet hat, dem AG den gesamten Schaden inklusive entgangenem Gewinn zu ersetzen. Demgemäß ist der AG berechtigt, die restlichen oder fehlenden Arbeiten ausführen und beenden zu lassen, wobei die damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des AN gehen.

Der AG ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

Darüber hinaus kann der AG den Rücktritt vom Vertrag auch erklären, wenn aus welchen Gründen auch immer der Vertrag mit dem Bauherrn aufgelöst wird, oder wenn, aus welchen Gründen auch immer, kein Bedarf für die vereinbarten Leistungen oder Teilleistungen mehr gegeben ist oder wenn der AN vom Bauherrn als Subunternehmer abgelehnt wird. In diesen Fällen hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ausgeführten Arbeiten. Weiters steht dieses Recht zum Rücktritt vom Vertrag dem AG auch dann zu, wenn Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, soweit der AN diese zu vertreten hat.

11. WEITERGABE DES AUFTRAGES:

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages ist dem AN untersagt, soweit es sich nicht um eine Weitergabe des Auftrages an Unternehmen, an denen der AN selbst mit mindestens 50 % beteiligt ist, handelt.

12. ARBEITNEHMERVORSCHRIFTEN:

Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften sind alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz einschließlich Verordnungen sowie auch das Antimissbrauchsgesetz genauestens zu beachten.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMERLEISTUNGEN

Bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften ist auch das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz einzuhalten. Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte durch den AN sind vom AN alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Antimisbrauchsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz sowie das Passgesetz genauestens einzuhalten und alle gesetzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen.

Der AN haftet bei Verstoß gegen die obigen Bestimmungen für alle Nachteile des AG einschließlich Folgeschäden.

Falls der AG aufgrund gesetzlicher Haftung in Anspruch genommen wird (z.B. Entgeltansprüche der Arbeitnehmer des Auftragnehmers) sowie für den Fall, dass dem AG Strafen im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung des AN vorgeschrieben werden, hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten. Der AG ist berechtigt, den Werklohn entsprechend einzubehalten.

Grobe Verstöße gegen die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, leichte Verstöße im Wiederholungsfall, berechtigen den AG darüber hinaus zur sofortigen Vertragsauflösung. Die Vertragserfüllungsbankgarantie darf vom AG zur Schad- und Klagloshaltung für oben angeführte Schäden herangezogen werden.

15. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT:

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen AG und AN wird das BG Innsbruck vereinbart. Der

AG ist aber auch berechtigt, den AN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Alle Vertragsverhältnisse zwischen dem AG und dem AN aus den laufenden Geschäftsbeziehungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme des Gesetzes über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz).

16. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN:

Abänderungen und Ergänzungen dieses Werkvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich ihrer schriftlichen Bestätigung des AG; dies gilt auch für den Fall einer Vereinbarung des Abgehens von der vereinbarten Schriftform. Nur für den Fall, dass der AG von seitens seines Auftraggebers ungünstigere Vertragsbedingungen (insbesondere eine längere Gewährleistungsfrist etc.) gegen sich gelten lassen muss, gelten diese ungünstigeren Vertragsbedingungen auch zwischen dem AG und dem AN als vereinbart und gehen diese bei Widersprüchen den in diesem Werkvertrag getroffenen Bedingungen vor. Lediglich in diesem Ausmaß entfällt das Erfordernis der Schriftform.

Falls durch den Auftragnehmer Streichungen und Änderungen (auch im Begleitschreiben) an unserem Leistungsverzeichnis, an den Vorbemerkungen oder im Auftragschreiben durchgeführt wurden, so sind diese ungültig.

17. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Werkvertrages unwirksam sein oder werden, so steht dies der Wirksamkeit des Werkvertrages im übrigen nicht entgegen.

18. VERTRAGSSTRAFE FÜR TERMINVERZUG:

a) Bei seitens des AN schuldhafter Überschreitung der im Auftragschreiben bzw. im Bauzeitplan vereinbarten bzw. fixierten Termine ist der AG berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung, bei der Abrechnung der Arbeiten ein Pönale einzubehalten.

Pönalverpflichtungen gelten auch bei den jeweiligen Zwischenterminen.

b) Falls nicht andere Festlegungen schriftlich getroffen werden, gelten als vereinbartes Pönale:

NETTO-AUFTRAGSSUMME	PÖNALE	MINDESTSUMME PRO KALENDERTAG
bis € 8.000,00	1,00	€ 40,00
€ 8.000,00 bis € 40.000,00	0,50	€ 80,00
€ 40.000,00 bis € 70.000,00	0,25	€ 150,00
€ 70.000,00 bis € 140.000,00	0,20	€ 220,00
€ 140.000,00 bis € 350.000,00	0,15	€ 300,00
über € 350.000,00	0,10	€ 500,00

Das Pönale wird von der Gesamtabrechnungssumme in unbeschränkter Höhe bemessen und gilt pro Kalendertag schuldhafter Terminüberschreitung durch den AN.

c) Entstehen dem AG durch Nichteinhaltung von Terminvereinbarungen wesentliche Schäden und Nachteile, so kann er den Auftrag fristlos kündigen und zusätzlich zu den Pönalverpflichtungen auch nachweisbar entstandenen Schaden geltend machen.

19. SCHADENERSATZ:

Bezüglich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen werden Punkt 5.46.3, Punkt 5.47.1.3 und Punkt 5.47.3 der ÖNORM B 2110 ausdrücklich abbedungen. Bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines bei der Übernahme vorhandenen Mangels der Leistung obliegt die Beweislast für das Verschulden jedenfalls unbefristet dem Auftragnehmer.

Der Auftraggeber ist jedenfalls berechtigt den gesamten Werklohn aus dieser und anderen Beauftragungen bis zur vollständigen Verbesserung zurückzubehalten.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren jedenfalls

frühestens in drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und Schädigers, spätestens nach Ablauf von dreißig Jahren.

20. SONSTIGE BEDINGUNGEN:

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den AG zustehen, gegen Forderungen des AG aufzurechnen. Die Anwendung des § 934 ABGB durch den AN wird vertraglich ausgeschlossen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der AN verpflichtet, Verzugszinsen in jener Höhe zu bezahlen, die der AG seinerseits an Dritte zu bezahlen hat, mindestens jedoch 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a.

Der AN ist verpflichtet, regelmäßige und vollständige Bautagesberichte zu führen und dem AG in regelmäßigen, höchstens wöchentlichen Abständen nachweislich zu übermitteln. Er haftet dem AG für jeden Schaden, der diesem aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwächst, insbesondere dann, wenn dem AG dadurch seinerseits Beweismittel verloren gehen.

Für den Fall der Stornierung des Vertrages durch den Auftragnehmer, verpflichtet sich dieser zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von € 5.000,00, unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

